

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Beobachter. 1832-1843 1832**

71 (31.10.1832)

# Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 71.

Pforzheim, Mittwoch den 31. Oktober.

1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, je zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 kr. mit 15 kr. Postzuschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum auf 51 kr. kommt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt gerne angenommen.

## Hofrath Welcker vor Gericht.

(Fortsetzung.)

Der Angeklagte selbst führt aber seine Vertheidigung hinsichtlich der angegriffenen Person auf folgende Weise aus:

Wesentliche Grundbedingungen jeder Injurienklage sind es unbezweifelbar, daß einer theils nur wirkliche Rechtssubjecte, einzelne Menschen, Beamte oder wirkliche juristische, d. h. durch günstigen Stimmenmehrheitsbeschluß als wahre moralische Einheiten, als juristische Personen handelnde Corporationen und Collegen injuriert werden und daß Recht zu einer Injurienklage erwerben können, und daß andertheils eine Beleidigung nicht als Injurie angeklagt werden kann, wenn sie nicht gegen eine solche oder in specie bestimmte benannte oder unbezweifelbar bezeichnete einzelne oder juristische Person gerichtet wurde.

Dieses alles führt vortrefflich Weber in dem classischen Hauptwerke über die Injurien aus:

Th. I. S. 163 und 165.

Martin S. 163 und zwar insbesondere auch in Beziehung auf Beurtheilung von öffentlichen Maaßregeln und auf allgemeine Beschuldigungen gegen Regenten, Minister, Richter. Nachdem er namentlich ausgeführt hat, daß da, wo nicht gegen eine bestimmte individuelle Person, sondern wo im Allgemeinen gesprochen wurde, man sogar die allgemeinste Ausdrücke nicht auf die einzelnen Individuen, als gegen ihre Individualität gerichtete Injurien beziehen dürfe, fährt er fort:

„Eben dieses gilt auch in andern Fällen, wo Jemand zwar gegen ungenannte einzelne Subjecte Schimpfreden oder andere Injurien

vorbringt, aber die eigentlich gemeinte Person nicht besonders kennbar macht. Es kann immer seyn, daß Dieser oder Jener nicht irrt, wenn er sich als den Gegenstand der Beschimpfung betrachtet. Allein, soll der Urheber irgend zur Verantwortung gezogen werden, so muß der Beleidigte ausdrücklich genannt oder durch gewisse individuelle Merkmale und Umstände dergestalt bezeichnet seyn, daß die Absicht gerade ihn zu beschimpfen mit Grund daraus gefolgert werden kann.“

Es ist dies schon eine klare Folge der bekannten Fundamentalgrundsätze aller strafenden Gerechtigkeit, ja jeder Beurtheilung, daß nämlich nicht  $\frac{99}{100}$  der Gewißheit einer bestimmten Schuld, sondern nur die  $\frac{100}{100}$ , oder nur ganz volle Beweis zu einer Beurtheilung genügen, daß, wo nur dem gerechten und gewissenhaften Gericht irgend ein Zweifel an dieser objektiven Gewißheit gegeben ist, dasselbe sich wohl hüten muß, durch seine Vermuthungen und subjektiven Ueberzeugungen Schuld und Schuldige zu schaffen, und nach dem Rechtsgrundsatz in dubio pro reo! lieber hundert Schuldige freilassen, als einen Unschuldigen verurtheilen soll.

Schon nach diesen klaren Grundsätzen ist volends bei der gegenwärtigen Anklage eine Beurtheilung rechtlich unmöglich, denn

1) der angeblich Beklagte „die Regierung“ ist durchaus nirgends beleidigt. Die Regierung, wovon die Anklage nach ihren obigen ausdrücklichen wiederholten Erklärungen und nach ihrer Berufung auf Feuerbach und durch unser Verantwortlichkeitsgesetz mit vollem Recht die Person des Großherzogs gänzlich absondert, und worunter sie nur die verantwortlichen Staatsminister, aber sämmtlich als moralische Person, als Staatsministerium, als höchste Staatsbehörde sich denkt

diese wird in meinem ganzen Artikel mit keinem Worte irgend genannt oder bezeichnet, ebenso wenig, als die Minister oder das Staatsministerium oder die oberste Staatsbehörde. Noch weniger sind diese Behörden oder die Minister irgendwo persönlich als verachtungswürdig dargestellt oder behandelt. Ich wollte lediglich die objektive Thatsache des Rathes zur Maßregel ohne alle Beziehung auf individuelle Persönlichkeiten ohne alle Bezeichnung derselben freimüthig beurtheilen und that nur dieses.

Ich kann sogar mit einem körperlichen Eide beschwören, daß ich zuerst und noch auf dem gedruckten Korrekturbogen den unter der Verordnung unterzeichneten Chef des Ministeriums des Innern ausdrücklich bezeichnete, aber nachher auch diese Bezeichnung absichtlich ausfügte. Dem oben geschilderten höheren Gedanken und Zweck meines Artikels wie dem Charakter meiner politischen Bestrebung und Schriftstellerei war es überhaupt unangemessen, kleinliche persönliche Beleidigung einzumischen. Ich hatte außerdem eine, mit der schon erwähnten und im Anfange meines Artikels ange deuteten Reaktionspartei im Zusammenhang stehende, besondere Vermuthung über die Art der Entstehung dieser Maßregel, wozu mir jener Rath zweifelhaft wurde. Die Möglichkeit war sicher da, daß, zumal in solcher schweren kampferregten Zeit, an den Höfen noch anderer einheimischer und auswärtiger Rath, als der der Minister sich einmischen könne, und daß ein Minister, selbst ohne schlechte Absicht wohl auch eine einzelne Maßregel, dem fürstlichen Willen folgend, unterzeichnen könne, zu der er selbst nicht gerathen hat. So setzte ich denn, gerade um bloß die objektive Thatsache des Rathes zur Maßregel zu tadeln, statt aller individuellen Bezeichnung „derer, welche zu solchen Maßregeln rathen.“

Wer also nicht beliebig Vergehen, Beleidigungen gegen eine bestimmte Person oder Behörde, und die Absicht sie beleidigen zu wollen, erschaffen kann, da wo keine sind, der darf mir doch nun wahrlich nicht unterscheiden wollen, ich hätte alle Minister, oder das ganze Staatsministerium, Leute oder Behörden beleidigen wollen, an welche ich gar nicht dachte, welche ich nicht für Urheber des von mir allein getadelten Rathes hielt, auch noch jetzt nicht halte, welche ich nicht beleidigen wollte, und nirgendwo nenne, oder bezeichne.

Auch mittelbar durch künstliche Schlüsse, Konsequenzmacherei, oder juristische Fiktionen ist eine solche Unterschiebung nimmermehr rechtlich möglich. So ist es schon an sich nicht nach dem obigen von Weber ausgesprochenen Grundsatz. Auch beweist der in der Anklage allegirte Feuerbach §. 174 hierin für sie nichts. Er sagt nur: daß in konstitutionellen Staaten kein Tadel einer Regierungs Maßregel mehr auf den Fürsten bezogen werden könne, sondern im Gegensaß gegen ihn die verantwortlichen Minister treffe. Aber er überläßt alles Nähere den besonderen Verfassungen und Umständen und sagt kein Wort davon, welche Minister und vollends daß der Tadel eine s. g. Regierung oder ein Staatsministerium, oder einen moralischen Verein aller Minister treffe, oder daß man niemals andere Rathgeber denken könne. Eine moralische Person eines Ministervereins mir hier unterzuschieben, ist insbesondere auch darum unmöglich:

A) Weil durchaus nach unserer Verfassung nirgends gesagt und als juristisch gewiß angenommen werden kann, daß der Großherzog die betreffende Verfügung, welche die Anklage selbst als eine bloße Polizeiverfügung erklärt, nur auf den durch Stimmenmehrheit abgegebenen kollegialen Rath aller Minister oder des Staatsministeriums erlassen habe oder hätte erlassen können. Er konnte vielmehr, wenn sie überhaupt erlaßbar war, offenbar ohne allen Rath aller Staatsminister oder irgend eines Ministers, ja gegen den Rath aller befehlen.

B) Nur das, daß wenigstens Ein Minister als Unterzeichner die Verantwortlichkeit übernehmen müsse, und daß nur der bestimmte Unterzeichner für sie verantwortlich sey das sagt unsere

Verfassung §. 67 und das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbehörden §. 4

in welchen Gesetzen niemals von Einer obersten Staatsbehörde oder von dem Staatsministerium auch nur die Rede ist. Nun hat aber bloß allein der Staatsrath Winter unterzeichnet. Es haben nicht etwa, so wie bekanntlich bei der Aufhebung der Pressfreiheit alle Staatsminister unterzeichnet. Sonnenklar also konnte hier der in meinem Artikel durch-

aus nur unbestimmt und allgemein gegen den Rath zu dieser neuen Maßregel gerichtete Tadel doch höchstens nur auf den Einen verantwortlichen Unterzeichner auf seine individuelle Person bezogen werden, nicht aber auf eine moralische Person der Regierung des Staatsministeriums oder auf alle Minister, auf ihren kollegialen Mehrheitschluß. Die Anklage selbst schließt so: Aller Tadel der Maßregel trifft nicht den Fürsten, sondern nur den verantwortlichen Minister. Verantwortlich ist aber nur der eine Unterzeichner; also trafe der Tadel hiernach auch nur allein ihn.

Selbst nicht einmal das, was sich in andern Verfügungen ausdrücklich erklärt findet, daß sie „nach angehörtem Rathe des Staatsministeriums getroffen worden.“

Regierungsblatt 1832 Nro. 40 findet sich hier.

Am wenigsten wird es wohl irgend Jemanden einfallen, wegen der bloßen Kanzleiformel der Unterschrift „gegeben im Staatsministerium“ etwas und unter solchen Umständen vollends die alleinige Begründung von Injurie, bösem Willen und Vergehen abzuleiten? Solche Kanzleiformeln sind hundertmal leer, können, wie z. B. die „in unserem Kabinette“ den Ort u. s. w. bedeuten. Sie sind dieses aber gerade auch nach den so eben unter A und B ausgeführten Grundsätzen, weil nirgendwo der Großherzog nur im Allermindesten gebunden ist, eine Verfügung, vollends eine solche, die man offenbar für eine bloße in das Ressort des Ministeriums des Innern gehörige Polizeiverfügung hielt, weil man sie sonst als provisorisches Gesetz erlassen hätte, nur nach einem kollegialen Mehrheitsbeschluß des Staatsministeriums, ja nur mit Suziehung aller Minister zu fassen, und weil dem Publikum die genauere Einrichtungen dieser Geschäftsbehandlung unbekannt sind.

Woher nun also das Recht, mir eine moralische Person aller Minister als Injurierte zu unterschieben, wo ich schwören kann, an sie nicht gedacht zu haben? Hätte ich an der Spitze meines Artikels als den Rathgeber den Hrn. Staatsrath Winter stehen lassen, meinen Tadel ausdrücklich gegen ihn, in dessen Ressort die Verfügung gehörte, der sie allein unterzeichnete, gerichtet, so wie in ähnlichen Fällen andere Blätter, z. B. mehrmals das badische Volksblatt that, wem in der Welt wäre es dann eingefallen, mein Tadel müsse absolut alle Staatsminister, den der

Finanzen, des Kriegs u. s. w., und sie nur in ihrer Vereinigung beleidigen, obgleich ich nirgends nur auf sie hindeutete. Nun aber, da ich, um auch nicht einen Menschen oder eine Behörde persönlich zu berühren, auch den Namen des Staatsraths Winter tilge, und ganz unbestimmt nur den Rath, nur die tadel, die zu solchen Maßregeln rathen, kann dann nun wohl, so frage ich, irgend ein gewissenhafter Richter auf seinen Richtereid erkennen, ich hätte nun absolut alle Minister, und nur sie in ihrem Verein injurieren wollen und müssen?

2) Ja die angebliche moralische Person, in deren Namen geklagt wurde, „die Regierung,“ besteht als eine zu einer Injurienklage fähige moralische Person durchaus nicht, dieses hat schon mein Verteidiger gezeigt. Auch selbst aber wann man ihr das Staatsministerium als oberste Staatsbehörde unterschieben wollte, so bleibt dieses vollkommen richtig, wie vorhin unter A citirten Gesetze und das

Gesetz über Ehrenkränkungen §. 6 u. 12 und das Preßgesetz §. 12 und 42 bewiesen.

Wegen einer Regierung und einem Staatsministerium mit Ingegriff des Großherzogs wurde nicht geklagt. Es konnte so auch durchaus nicht geklagt werden nach den genannten Gesetzen, welche eine solche Behörde als Gegenstand der Injurie und der Verantwortlichkeit für Regierungsmaßregeln nicht kennen, und welche natürlich die Injurie gegen die Person des unverantwortlichen Großherzogs als Majestätsbeleidigung gänzlich auch schon durch die Stellung absondern von der Injurie gegen den Minister, wie sie etwa gelegentlich des Angriffs gegen Regierungsmaßregeln vorkommen könnte. Eine Regierung und Eine oberste Staatsbehörde als Kollegien, als moralische Person ohne den Großherzog aber kennen diese Gesetze ebenfalls nicht. Unsere Minister, abgetrennt vom Großherzog könnten offenbar in Beziehung auf einen Beschluß oder einen Rath zu einer Maßregel nur in so fern als ein moralisches Ganzes, als eine moralische Person erscheinen, injuriert werden und eine gemeinschaftliche Injurienklage erwerben, als sie gewiß und allgemein erkennbar unter einem verantwortlichen, nicht aber unter einem allein entscheidenden und befehlenden Chef, als sie durch einen wirklichen kollegialen Stimmeneinheits- oder wenigstens Stim-

menmehrheitsbeschluß gehandelt oder gethan hätten. So thun sie allerdings in England, zum Theil in Frankreich und vielleicht, sobald erst ein Minister-Präsident bei uns in Thätigkeit tritt, auch bei uns. Bis jetzt aber offenbar in unserem Staatsministerium der Souverän die eigentlich handelnde, das Staatsministerium als ein Ganzes repräsentirende Person, weshalb ja eben ganz richtig nach ausdrücklichem Befehl der Titel und die Adresse des Großherzogs, der Titel und die Adresse des Staatsministeriums bilden; gerade so wie in andern Ländern und Zeiten im geheimen Cabinet des Fürsten der Fürst die handelnde Person ist. Ihm seine Minister als seine Collegen an die Seite zu stellen, dieses wäre offenbar herabwürdigend für den Souverän. Da nun der Großherzog entschieden, nicht verantwortlich, und wie die Klage selbst zugiebt, durch den Tadel der Regierungsmaßregeln nicht getroffen wird, und hier also nicht injuriert ist, wegen einer Majestätsbeleidigung auch durchaus nicht geklagt ist, so könnten doch höchstens nur die einzelnen individuellen bestimmten Minister, welche wirklich erweislich die getadelten Maßregeln anriethen oder sie unterzeichneten, als durch den Tadel derselben beleidigt betrachtet werden. Von einem kollegialen Beschluß aller Minister zu diesem Rathe aber oder zur Unterzeichnung hatte ich keine Spur noch viel weniger eine Gewisheit. Eine juristische moralische Person aber, ihre Handlung, Tadel ihrer Handlung und Injurie derselben, als einen solchen — alles dieses, ohne die dazu wesentlichen juristischen Bedingungen, wären juristische Udinge.

(Fortsetzung folgt.)

### Censur-Verhältnisse.

Die landesherrliche Verordnung vom 28. Juli 1832, veranlaßt von der hohen Bundesversammlung selbst, welche Bestimmungen über die Presse, als einen Bestandtheil ihrer bundesgrundgesetzmäßigen Gewalt betrachtet, unterschrieben von sämtlichen Mitgliedern des Großherzoglichen Staatsministeriums, hat den wesentlichsten Theil der badischen Pressfreiheit, die Censurfreiheit, aufgehoben, und die Censur unter dem mildern Namen der Staatsgenehmigung wieder eingeführt.

Wir wollen hier über das Verhältniß der hohen Bundesversammlung zu der inneren Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten nicht sprechen,

eben so wenig von dem so oft berührten Verhältnisse der Verordnungen zu Gesetzen; wir wollen die möglichen, darüber entstehenden Landtagsverhandlungen hier unberührt lassen, und nur von der Möglichkeit einer inländischen Pressfreiheit und von den Wirkungen der bisherigen Censur sprechen.

Die Karlsruher Zeitung hat zu jener Zeit, wo sie es noch für nöthig erachtete, sich mit der Opposition der übrigen größeren und kleinen Journale, welche die konstitutionelle Ansicht vertraten, in eine Discussion einzulassen, gesagt, vom Pressegesetz sey stehen geblieben, was der Landesgesetzgebung zustehe. Wir können dies nicht unbedingt zugeben, obwohl die Einrichtung einer Zeitschrift unter den Bedingungen des Pressegesetzes frei geblieben ist, so dürfte die censurfreie Erörterung inländischer Gegenstände wohl zur inneren Gesetzgebung gehören, so wie Oeffentlichkeit oder Heimlichkeit der Verhandlungen in Presssachen wohl auch diesen Charakter haben dürfte.

Die Mannheimer Zeitung, die, nie anzuführen, wo sie polemisiert, eben so zum allgemeinen Grundsatze geworden ist, als es aus leicht ersichtlichen Gründen vermieden wird, mit ihr zu kämpfen, obgleich es ebenfalls ein großer Mißgriff ist, wenn man seine Gegner verachtet; diese Zeitung sucht in einem Artikel, der sich, seiner Mäßigung wegen, vor der gewöhnlichen, dort herrschenden Sprache auszeichnet, auszuführen, die Censur sey ein Vortheil, nicht ein Nachtheil, indem der Staat den Zeitungsschreiber oder Schriftsteller von der Verantwortlichkeit befreie, während er bei vorhandener Censurfreiheit immer der Anklage und der Bestrafung ausgesetzt sey. Dieses ist aber keineswegs ganz richtig: wenn die Censur auch derartige Aufsätze wegnimmt, so ist in der Regel damit ihr Appetit noch nicht gestillt, und sie nimmt auch solche Aufsätze zu sich und an sich, die bei vorhandener Press-Freiheit dem Verfasser eines Aufsatzes keinen weiteren Schaden zugefügt hätten, als höchstens die Mißbilligung derer, die nicht damit übereinstimmen. Die Polizeibehörde muß bei ihrer Beschlagnahme Rechtsgründe berücksichtigen, wenn sie sich nicht bloß geben will; der Censor aber handelt nach individuellen Ansichten, und das Publikum kann es den Censurstrichen nicht ansehen, ob es der Mühe werth war, einen Aufsatz zu streichen oder nicht. Das Gesetz, wenn auch bisweilen verschiedener Auslegung fähig und verschiedene Ansichten zulassend, ist

etwas objektiver; die Ansichten der Censoren aber divergiren gar leicht, nach der Individualität desjenigen, dem die Gedankenwage anvertraut ist. Ein Experiment würde diese Ansicht leicht bestätigen. Man dürfte nur einen Aufsatz, der etwas pfefferhaltig wäre, zu gleicher Zeit in alle Zeitschriften einrücken; die Eine brächte ihn ganz, die Andere gar nicht, die Dritte verstümmelt.

Wir erwarten es, wie billig, von dem nächsten Landtage, inländische Pressfreiheit zu erwirken zu suchen. Das Inländische gehört der inländischen Gesetzgebung an. Wir fürchten nicht, daß das schade, was der Abgeordnete Welker zur Begründung vollständiger Freiheit der Presse vortrug, daß, wenn man nur die inländischen Gebrechen berühren darf, das Publikum meinen könnte, das Ausland seye das Land der Verheißung, wo Milch und Honig fließt, eben weil man seine Mängel nicht aufdecken darf. Dieß wird aber wohl nicht der Fall seyn. Ließt man doch, wenn auch keine Raisonnements, die Thatsachen des Auslandes, und aus diesen läßt sich gar deutlich ersehen, ob es draußen besser, als innen ist oder nicht.

Eher könnte man die Einwendung erwarten, daß der Tadel innerer Verhältnisse gar leicht das Ausland treffen könnte, weil hier und dort gar manches gleichförmige vorkommen kann. Man könnte ferner sagen, daß Vergleichen nicht zu vermeiden wären, daß diese, wenn sie der Scheere der Censur entgingen, leicht wieder gewisse frühere Angelegenheiten herbeiführen könnten; wir überlassen dieses Alles den Verhandlungen. Von Seiten der Regierung könnte entgegnet werden: die Censur beenge inländische Gegenstände nicht. Dieß liegt allerdings im Sinne erschienener schriftlicher Verordnungen. Wo ist aber, fragen wir, im Sinne des Präsidenten des Großherzogl. Staatsministeriums, Freiherrn von Reizenstein, der nach einem Artikel der Mannheimer Zeitung sich zu Mannheim geäußert hat, die Censur werde nur solche Stellen, die früher eine Beschlagnahme verursacht haben, streichen, gehandelt worden. Wo ist, fragen wir, ein Blatt, das nicht eine Censurlücke aufzuweisen hätte, die einen Inhalt verwischt hat, der nie und nimmermehr eine Beschlagnahme zur Folge gehabt haben würde? Wer steht uns für die Unbefangtheit, die Unparteilichkeit der Censoren, die auf kein Gesetz zurückgewiesen werden können? Wer steht uns dafür, daß die Censur die Bekanntmachung höchst wich-

tiger innerer Angelegenheiten, Dienstfehler von Staatsdienern, kirchlichen Mißbräuchen, religiösen Verirrungen, die selbst der Regierung sonst nicht bekannt geworden wären, abschneidet?

Wir sprechen hier nicht aus Persönlichkeit, wir sprechen im Interesse der Sache. Unser Censor hat bisher das ihm auferlegte unerfreuliche Amt auf eine Weise geübt, daß wir Unrecht thun würden, hier auf ihn anzuspielen. Aber die Personen wechseln, die Ansichten sind verschieden; deswegen ist unser letzter Wunsch, daß, wenn die Freiheit des Wortes nicht gerettet werden kann, doch wenigstens die Beschränkung wieder ihre Beschränkung finde, und daß ein Gesetz genau aussprechen möge, was nicht zu genehmigen seye.

Ein Censurgesetz ist das Einzige, was die Censurwillkühr einigermaßen beschränken kann, so viel wird uns nach der Freiheit des Wortes noch gegönnt werden dürfen.

### Das spanische Ministerium.

Die spanischen Zustände haben in der neuesten Zeit, durch die Ereignisse des Hofes, durch den vermeintlichen Tod des jetzt wieder genesenden Königs ein neues Interesse gewonnen. Wenn auch dieß Land, das nach seiner Lage, nach seinem natürlichen Reichthume, nach der seinem Volke ursprünglich inwohnenden Kraft und Tiefe, dazu berufen schien, eine Weltmacht zu seyn, was es einst war, so ist es freilich so sehr vom Schlamme der Pfafterei niedergedrückt, daß es den europäischen Ereignissen zusehen muß, ohne ein Wort darein zu reden; daß es von den Weltgeschicksalen fortgerissen wird, ohne sie leiten helfen zu können. Demungeachtet ist es der Mühe werth, bisweilen über die Pyrenäen in das südlich warme Land zu sehen, wo nur Kirchenkuppeln und Klosterthürme, nicht aber edle Menschen, Freunde des Vaterlandes hoch emporragen, und wo der Geist der Vorzeit unter Riego's Galgen zürnend umher wandelt.

Viele haben geglaubt, mit der Vertreibung der bisherigen Minister, von denen Calomarde in einem Fort von Cadix in strenger Haft sich findet, und des Infanten Don Carlos, der unter dem Vorwande einer Reise nach Rom mit seiner Familie ebenfalls verbannt zu seyn scheint, und mit der Regentschaft der Königin eine neue Aera des Glückes eintreten zu sehen. Sie glaubten, die

zernichteten Cortes stünden wieder auf, und der König, vor dem Verrathe der Minister des Absolutismus abgeschreckt, wolle den Thron mit Vertretern eines freien Volkes umgeben. Dem ist aber nicht so. Wohl sind die geschlossenen Universitäten wieder hergestellt, aber das Licht, das sie verbreiten können, ist nicht der sieghafte Sonnenstrahl freier Wissenschaft, sondern der trübe Schimmer mittelalterlichen Schulframs. Wohl spricht man von einer Amnestie für die verbannten Liberalen; aber auch wenn sie erfolgt, was noch nicht geschehen ist, so ist dieß eine königliche Gnade für die Einzelnen, nicht aber eine Wiederherstellung der Freiheit, der sie Vaterland und Wohlstand opferten.

Das neue Ministerium ist auf eine Weise zusammengesetzt, welches die Klugheit, aber auch die vorsichtige Aengstlichkeit des Königs beurkundet. Die vorigen Minister haben einander genau gekannt, und konnten deßhalb um so besser für Don Carlos zusammenwirken, für den in Gallizien, der nordöstlichsten Provinz Spaniens, ein Aufbruch ausgebrochen ist. Die neuen Minister kennen einander gar nicht, hiervon hofft der König Vieles. Betrachten wir sie einzeln.

Der Minister des Aeußern, Sea Bermudez, ist schon seit acht Jahren im Auslande. Er ist den karlistischen Umtrieben fremd. Er kennt die europäische Diplomatie genau und, was von großem Vortheile ist, auch die Diplomaten. Er ist von einer kleinen Krankheit in London befallen worden, die ihn in London zurückhält. Man glaubt, es sene dieß blos ein diplomatisches Fieber und der Minister sene nicht sowohl beandthigt, sich abwarten zu lassen, als er selbst abwarten wolle. Seine Ansicht beurkundet sich übrigens daraus, daß er in London erklärt hat, Spanien werde so lange von der Einschreitung in Portugal nicht abstecken, als Don Pedro von England aus Hilfsmittel und Mannschaft beziehe.

Der neue Seceminister, Laborde, ist der erfahrenste spanische Secemann. Er kennt seine Collegen auch noch nicht, denn auch er war acht Jahre lang nicht in seinem Vaterlande, sondern in der Havanna. So heißt die berühmte Hauptstadt der westindischen Insel Cuba, die Spanien in dem großen Völkersturme in Amerika bisher noch sich erhalten hat, und nach ihr heißt das ganze General-Kapitanat, wozu Cuba gehört, also.

Auch der nunmehrige Kriegsminister, General Monet, war lange, und zwar von den Jahren 1814 bis 1824, in Amerika, er ist somit der Revolution fremd geblieben.

Der Minister der Justiz und der Gnade, Casranga, welcher allein in Spanien längere Zeit sich aufgehalten hatte, ist auch kein Mann der Constitution, sondern ein Absolutist, jedoch ein gemäßigter. Man hat deßhalb einen solchen gewählt, weil er mit der Geistlichkeit, die in Spanien einen großen Widerwillen vor dem Constitutionalismus hat, in vielfache Berührung kommt. Der Finanzminister Encima ist von derselben Farbe. Er ist deßwegen ernannt, weil er die Verhandlungen mit den europäischen Banquiers seit der spanischen Revolution, wo mancherlei Anleihen gemacht wurden, genau kennt.

Die erste Ordonnanz der Königin Regentin betrifft die Belohnung verdienter Soldaten. Der Grund derselben liegt auf der Hand. Die Sache der Königin bedarf einer nachdrücklichen Unterstützung. Die Armee mußte sonach gewonnen werden. Das Heer in der Rutte ist aber noch nicht gewonnen.

Indessen haben die Gesandten von Frankreich und Großbritannien großen Einfluß bei Hofe. Der von dem früheren Ministerium verrathene König hört mehr auf sie. Mehr noch die Königin Regentin, der zu Gunsten der König die Krone soll haben niederlegen wollen. So ist es immer möglich, daß die Cortes, freilich nicht die unterdrückten Neueren, sondern die alten Mittelalterlichen, zusammenberufen werden, um die Aufhebung des falschen Gesetzes und die Erbfolge der königlichen Tochter durch ihre Beistimmung zu befestigen, und alsdann wahrscheinlich wieder nach Hause zu gehen. Nach neuern Nachrichten ist aber die Königin durchaus nicht ohne Popularität. Das Volk von Madrid soll ihr viele Theilnahme erwiesen haben, und die Armee, mit Ausnahme der königlichen Gardes, ihr zum größten Theile sehr zugethan seyn.

## Zeitereignisse.

### Deutsche Bundesstaaten.

Die deutsche Bundes-Versammlung beschäftigt sich sehr mit den Bestimmungen über die Bundesarmee. Die Protokolle darüber werden nicht veröffentlicht. Der Bundesoberfeldherr ist noch nicht ernannt. Dieß dürfte erst im Falle des Ausbruchs eines Krieges gesche-

den. Man spricht davon, als werde dem Könige von Württemberg diese Würde übertragen.

Nassau. Die ausgetretenen Deputirten, gegen welche bekanntlich eine Untersuchung wegen Aufreizung des Volkes anhängig gemacht worden ist, sollen in die Festung Marburg gebracht worden seyn.

Bayern. Die Grenzberichtigungs-Commissionen zwischen Bayern und Oesterreich sind nunmehr ernannt worden. — Die Rechtsandidaten werden nunmehr in München öffentlich geprüft. Man hat diese Art der Prüfung probat gefunden. — Viele Staatsdiener, namentlich liberale Professoren von Würzburg, wurden versetzt.

Preußen. Die Bundesbeschlüsse vom 5. Juli sind nun auch für Preußen bekannt gemacht worden. Die betreffende Verordnung lobt übrigens den ruhigen Sinn des preussischen Volkes. König, Kronprinz und sämtliche Minister sind unterzeichnet.

Oesterreich. Die Deputirten für den ungarischen Reichstag werden bereits gewählt. Der Reichstag wird im December dieses Jahrs zu Presburg zusammen kommen. Man glaubt es handle sich um größere Truppenaushebungen, was nicht für den Bestand des Friedens zu sprechen scheint. Die National-Vertreter sollen aber große Verbesserungs-Vorschläge in Bereitschaft haben, weshalb man einer baldigen Fortsetzung des Reichstages im nächsten Frühjahr entgegen sieht.

Der wegen eines an dem Kronprinzen von Oesterreich und jüngern König von Ungarn versuchten Mords verhaftet gewesene Hauptmann v. Keindl, ist nunmehr zu zwanzigjähriger schwerer Festungstrafe verurtheilt worden. Er wird auf die Bergfestung Munkatsch in Oberungarn gebracht.

Frankreich. Die St. Simonisten sind neulich wegen Prellerei vor Gericht gestanden und freigesprochen worden. Sie begaben sich Abends in die Oper, wo sie mit Zeichen der Gunst empfangen wurden. Besonders zeigten sich die Damen aufmerksam und gnädig. Sie wollten die Kunde in allen Theatern machen, um wie sie sagen, die Luft des Volkes einzuathmen.

Belgien. Ein liberales, nicht priesterliches Ministerium bildet sich. Die französische Regierung ist um Hilfe angesprochen worden. Der teutsche Bund hat den König Leopold noch nicht anerkannt. Während der König von Großbritannien ihn als solcher anerkannt hat, hat er als König von Hannover ihn nicht anerkannt. Da der König von Nederland als Großherzog von Luxemburg Bundesmitglied ist, ist diese Nichtanerkennung erklärlich.

### Parabel.

Die Wahrheit kam einst an den Schlagbaum eines Städtchens und begehrte Einlaß. Die Schaarwächter begafften sie lange hin und her, aber sie erschraden vor ihrer göttlichen Nacktheit, und vor dem ersten zürnenden Augenpaar der

Göttin, und das Licht, das sie umströmte, blendete sie. Schon wollten sie ihr ausweichen, da sprach der Oberste derselben: Hebe dich weg, du fürchtbare Nacktheit; in unserer guten Stadt erscheint man nur anständig und in schicklicher Bekleidung. Die Göttin verschwand und erschien wieder, vermunnt im Kleide eines Harlekins; da ließen sie die Schaarwächter ein und hatten große Freude an ihr und merkten nicht, wer sie war.

### Bezirk Pforzheim.

#### Oberamt Pforzheim.

(2) [Präclufiv-Bescheid.] In Gantsachen des Schäfers und Bürgers Andreas Reiß von Mühlhausen werden alle diejenigen Gläubiger, welche auf die ergangene Edictalladung ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der Masse andurch ausgeschlossen.

Pforzheim, den 17. Oktober 1832.

Großherzogliches Oberamt.

#### Versteigerung:

(1) [Haus-Versteigerung.] Das dem Maler Leonhard Urlaud dahier und dessen Kindern zugehörige dreistöckige Wohnhaus mit Zugehörde in der Rosengasse, neben Juwelier Geißler und Buchhalter Hausmann gelegen, wird auf gestellten Antrag der Eigentümer öffentlich versteigert und die Versteigerung Montag den 19. November, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause, unter Vorbehalt obervormundschaftlicher Ratifikation, vorgenommen.

Pforzheim, den 29. Oktober 1832.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Dennig.

#### Privat-Anzeigen.

[Kirchweih-Anzeige.] Unterzeichneter zeigt hiermit ergebenst an, daß das alljährige Kirchweihfest Sonntag den 11. November dießmal abgehalten wird; er ladet mit dem Bemerkten, daß Nachmittags vollständige Tanzmusik statt haben wird, und der Versicherung reeller Bedienung und vortrefflichen Weines ein verehrliches auswärtiges Publikum höflichst ein.

Birkensfeld, den 29. Oktober 1832.

Gottfried Müller,

Sonnenwirth auf der dortigen Siegelhütte.

[Wirthschafts-Eröffnung.] Nächsten Sonntag den 4. November werde ich meine kürzlich erkaufte Aker-Wirthschaft in Weißenstein

eröffnen, wovon ich meine verehrlichen Gönner zu benachrichtigen die Ehre habe. Ich werde mich bestreben, das mir gütigst geschenkt werdende Vertrauen zu erhalten.

Weeber, zum Anker.

[Empfehlung.] Die Unterzeichnete empfiehlt sich einem in- und auswärtigen Publikum im Kleidermachen nach der neuesten Mode, und verspricht sehr billige und prompte Bedienung, und nimmt auch Arbeit ausser dem Hause an.

Pforzheim, den 29. October 1832.

Karoline Freitag,  
wohnhast bei Goldarbeiter Stütz  
in der Sophien-Vorstadt.

[Besuch.] Eine Krautstunde wird zu kaufen gesucht von wem? erfährt man in hies. Buchdruckerei.

[Spielfarten.] Tarock-, Whist- und Piquet-Karten sind billig bei J. M. Kas Wittwe in Pforzheim zu haben.

[Anzeige.] Den Verkauf des k. k. patentisirten Tintenpulvers hat mir Herr C. F. Schmidt aus Wien für hiesige Stadt und Gegend überlassen.

Dieses Pulver liefert eine Tinte, deren Vorzüglichkeit, Güte, Dauer und besondere Wohlfeilheit jede bisher fabrizirte übertrifft, und welche noch den Vortheil gewährt, daß sie im Stehen nicht dick wird und keinem Schimmel unterworfen ist, je älter, je schwärzer wird und nicht durchschlägt; welches durch die Zeugnisse vieler Behörden anerkannt ist.

Das ganze Paquet, welches 12 Maas gute Tinte gibt, kostet 2 fl. 24 kr., das halbe Paquet 1 fl. 12 kr.

Joh. Kiehle.

[Empfehlung.] Der Unterzeichnete empfiehlt sich einem verehrlichen Publikum als Küfer und verspricht gute und billige Bedienung; wohnhast bei Säckler Lauterwald.

Jakob Stahl, Küfermeister.

(1) [Empfehlung.] Ein Frauenzimmer von guter Familie wünscht eine Stelle zu finden, wo sie die Pflege kleiner Kinder übernehmen könnte. In Führung der Haushaltung erfahren, würde sie sich gerne auch der Besorgung derselben unterziehen. Gute Behandlung wird am meisten berücksichtigt. Wer Näheres zu erfahren wünscht, wird gebeten, Anfrage unter der Adresse A. Z. der Redaktion dieses Blattes zu senden.

[Häringe.] Kaufmann Koller übergibt dem Beobachter, als Freund alles Wissenswerthen, die Zusicherung, daß nun ganz neue holländische Vollhäringe angekommen und frisch zu haben sind.

Auch ist bei demselben bester Ementhaler, gewöhnlicher Schweizer und fetter Limburger Käse zu haben.

[Anzeige.] Bei Joh. Phil. Heinz sind alle Sorten Winterschuhe und wollen Strickgarn zu haben; auch hat derselbe wieder Holländer Käse erhalten.

[Anzeige und Empfehlung.] Der Unterschiebene macht hiermit einem verehrlichen Publikum die ergebenste Anzeige, daß er sein angebornes Bürgerrecht angetreten und sich als Flaschner dahier etablirt habe. Er empfiehlt sich in allen dergleichen Arbeiten aufs beste und verspricht solide und billige Bedienung.

Heinrich Gassinger,  
Flaschnermeister.

[Wohnung.] Bäcker Christian Sattler in der Leopold-Vorstadt hat eine Wohnung im dritten Stock zu verlehnen, die gleich bezogen werden kann.

### Bezirk Bretten.

Bretten. [Anzeige.] Bei Georg Schick ist wieder eine Parthie von der Ansicht von Bretten mit Freischießen vorräthig und zu haben das Blatt à 36 kr.

Fruchtpreise						in Pforzheim, Durlach, Bruchsal.		Viktualienpreise		Fleischpreise.				
						d. 24. Okt.	d. 27. Okt.	in Pforzheim.						
das Malter:						fl.	kr.	fl.	kr.	Rindschmalz d. Pf.	24 kr.	Mastochsenfl. d. Pf.	8 kr.	
Alter Kernen	11	20	10	29	—	—	Schweinschm. » »	24	Rind- oder Schmalz-	—	—	fleisch das Pf.	7 kr.	
Neuer Kernen	—	—	10	20	—	—	Butter » »	18	Rohfleisch das Pf.	—	—	—	—	
Weizen	—	—	—	—	—	—	Unschlitt » »	14	Kalb- oder Hammelfleisch	8 kr.	—	—	—	
Korn, altes	—	—	—	—	—	—	Lichter, gez. » »	24	das Pf.	7 kr.	—	—	—	
Korn, neues	—	—	7	30	—	—	» gegos. » »	24	Schweinefl. das Pf.	9 kr.	—	—	—	
Gemischte Frucht	—	—	—	—	—	—	Seife » »	16	—	—	—	—	—	
Gerste	6	20	7	—	—	—	Eyer 3 Stück	4	Holzpreise im Holz-					
Welschkorn	—	—	7	20	—	—	Grundbirnen d. Sri.	10	garten in Pforzheim:					
Haber	4	—	4	19	—	—	Brotpreise.		Buchen d. Rfr.	fl. 11. —	kr.	—	—	
das Simri:												Eichen " " " "	7. —	—
Erbfen	—	—	—	—	—	—	Weck d. Paar zu 2 fr. 11 Lb.		Lannen " " " "	7. 6 fr.	—	—	—	
Linzen	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod der Laib zu 10 fr.		Stroh das 100. . . fl. 10.					
Wicken	—	—	—	—	—	—	wiegt 3 Pfund — Loth; zu		Heu der Ctr. . . . 48 fr.					
Bohnen	—	—	—	—	—	—	5 fr. 1 Pfund 16 Loth.							

Verantwortlicher Redakteur: Joh. Kiehle.

Verleger und Drucker: K. F. Watz.